

Untersuchungshaft bei Jugendlichen - aus der Sicht des Sozialarbeiters im Vollzug

Peter Fuck, Stuttgart

Einleitend möchte ich mitteilen, daß ich zwar schon langjährig im Untersuchungshaftvollzug tätig bin, meine unmittelbare praktische Arbeit als Sozialarbeiter mit jungen Untersuchungsgefangenen aber schon rund fünf Jahre zurückliegt. Bei meiner Vorbereitung mußte ich erneut feststellen, daß es eigentlich keine wesentlich neue Situation gibt. Die alten Forderungen und Notwendigkeiten, betreffend den Untersuchungshaftvollzug schlechthin, gelten im großen und ganzen auch heute noch.

Wegen der Kürze der zur Verfügung stehenden Zeit will ich meine Ausführungen vorwiegend in Thesenform mitteilen; sozusagen als kritische Feststellungen von seiten der Praxis. Bitte haben Sie hierfür Verständnis.

I) Vorbemerkungen:

1. Es erscheint mir dringend erforderlich, die Kooperation zwischen Forschung, Vollzug und den Institutionen der Jugendhilfe zu verstärken bzw. zu verbessern. Die Forschung muß ein größeres Maß an Aufmerksamkeit und Arbeitseinsatz in den Untersuchungshaftvollzug investieren. Ohne abgesicherte wissenschaftliche Grundlagen im Bereich des Untersuchungshaftvollzuges und die dort erforderlichen bzw. notwendigen methodischen und sozialtherapeutischen Ansätze werden die vereinzelt Bemühungen um Behandlung und Verbesserung sehr schnell an ihre Grenzen stoßen. Derzeit besteht für mich der Eindruck, daß die wissenschaftlichen Erkenntnisse und die tatsächliche Vollzugspraxis noch scherenartig auseinander gehen.

2. Die rechtlichen Bestimmungen über den Untersuchungshaftvollzug müssen endlich in Form eines Gesetzes über die Untersuchungshaft fixiert werden. Dabei müssen die jungen Untersuchungsgefangenen eine besondere Berücksichtigung finden.

Gleichzeitig könnte mit einem solchen Gesetz auch die Kompetenzproblematik zwischen Justiz, sprich Richtern/Staatsanwälten, und Anstaltsleitung abgeklärt werden.

3. Weiterhin sollte der Untersuchungshaftvollzug, insbesondere der für junge Straffällige, eine Anhebung seines Stellenwertes im Gesamtgefüge der Strafrechtspflege erfahren. Auch ein größeres Maß an Aufwand - entsprechend der Bedeutung dieser Haftphase - ist notwendig. Gerade bei jungen Straffälligen werden in der Untersuchungshaft vielfach die Weichen für die Zukunft gestellt; egal, ob diese Zukunft sich im Vollzug oder wieder in Freiheit abspielt.

4. Untersuchungshaft für junge Straffällige ist in der Regel von Übel. Zudem steht die Dauer der Untersuchungshaft häufig in keinem Verhältnis zur Straftat bzw. Strafzeit und ist somit sozialpädagogisch kaum effektiv.

5. Die Zahl der jungen Untersuchungsgefangenen ist nach meiner Kenntnis in den letzten Jahren gestiegen - und dies bei einer meist unveränderten inneren Situation im Vollzug. Eine bedenkliche Entwicklung mit unabsehbaren möglichen Folgen.

6. Um solchen negativen Entwicklungen wenigstens teilweise entgegen zu wirken, ist eine verstärkte und bessere Zusammenarbeit zwischen der Justiz (Jugendrichtern, Staatsanwälten) und dem Vollzug sowie den Sozialkräften der anderen tangierten Jugendbehörden und Institutionen unbedingt erforderlich.

II) Vermeidung von Untersuchungshaft:

1. Die Vermeidung von Untersuchungshaft bei jungen Straffälligen ist nach meiner Überzeugung kriminalprophylaktisch immer noch die beste Alternative. Untersuchungshaft sollte nur bei voraussichtlicher Verhängung von Jugendstrafe angeordnet werden.

2. Die entsprechenden Vorschriften hinsichtlich der Vermeidung von Untersuchungshaft gem. §§ 71, 72 JGG müßten verstärkte Anwendung finden. Ebenso ist eine Beteiligung der Jugendgerichtshilfe gem. § 43 JGG als Haftentscheidungshilfe sinnvoll, wenigstens in Form einer frühzeitigen Benachrichtigung.

3. Die Einrichtung bzw. der Ausbau von alternativen Einrichtungen zur Untersuchungshaft im Bereich der Jugendhilfe ist erforderlich. Auch die Justizverwaltungen der Länder müßten hier in Kooperation mit den Jugendhilfebehörden ambulante oder stationäre Einrichtungen aufbauen. Gleichzeitig müssen aber auch Informationen über bestehende Alternativen zur Untersuchungshaft im Justizbereich umfassender vermittelt werden.

4. Ein verstärkter Ausbau der Gerichtshilfe – auch Jugendgerichtshilfe – ist nach meiner Meinung dringend geboten. Die intensive Zusammenarbeit zwischen Justiz, Gerichtshilfe und Vollzug kann sich für die Problemlösung bei jungen Straffälligen nur positiv auswirken.

III) Innere Struktur der Untersuchungshaft-Anstalten:

1. Die Konzentration der Untersuchungshaft für junge Gefangene in nur wenigen besonderen Vollzugsanstalten bzw. Abteilungen erscheint mir notwendig und sinnvoll für alle Beteiligten und Betroffenen.

2. Ebenso müßten die konzeptionellen Überlegungen und Maßnahmen im Untersuchungshaftvollzug zentralisiert, erprobt und ausgewertet werden – dies evtl. in einer Modelleinrichtung.

3. Wichtig für Veränderungen in der Untersuchungshaft erscheint mir auch ein Abbau der hierarchischen Strukturen, da diese Art Struktur die Übertragung von Verantwortung und Entscheidungsbefugnissen erschwert und den Einsatz von modellhaften Behandlungskonzepten hemmt.

4. Hiervon ableitend halte ich die Einrichtung eines Zugangsbereiches für neu inhaftierte Gefangene für wichtig, damit für und über den Betroffenen Informationen vermittelt und gesammelt werden können. Als logische Konsequenz ergibt sich hieraus die Bildung von kleinen Gefangenengruppen nach Wohngruppenprinzip mit einer festen personellen Zuweisung.

5. Natürlich bedingen solche Forderungen auch eine verbesserte personelle Ausstattung im Untersuchungshaftvollzug. Wobei gleichzeitig für das Personal eine ständige Aus- und Fortbildung unter Berücksichtigung der spezifischen

Anforderungen des Vollzuges für junge Gefangene notwendig wird. Auch eine Abklärung der eigenen Motivation für diese Arbeit muß erfolgen.

IV) Ausgestaltung der Untersuchungshaft/Haftbedingungen:

1. Es ist für mich feststellbar, daß im Untersuchungshaftvollzug der Trend verstärkt in Richtung "Sicherheit und Ordnung" und weniger in Richtung "Behandlung und Sozialisation" geht. Dieser Trendentwicklung muß Einhalt geboten bzw. es muß wieder eine Trend-Umkehr erreicht werden.

2. Das Nebeneinander der Verfahrenssicherung und der Forderung einer erzieherischen Gestaltung der Untersuchungshaft (gem. § 93 Abs. 2 JGG) müßte abgeklärt werden, z.B. kann die Unschuldsvermutung kein Hinderungsgrund für "Behandlung" sein.

3. Auch für eine Verbesserung der äußeren Haftbedingungen ist es langsam an der Zeit. Negativ ist zu werten, daß – keine speziellen Vollzugsanstalten und nur vereinzelt besondere Abteilungen für junge Untersuchungsgefangene bestehen, – die bauliche und sachliche Ausstattung unzureichend und vielfach unzweckmäßig ist, – die vorhandenen Vollzugsanstalten bzw. Abteilungen häufig massiv überbelegt sind – und keine Möglichkeiten für eine Binnendifferenzierung bestehen.

4. Verstärkt nachteilig wirkt sich die starke Isolierung der jungen Untersuchungsgefangenen und die realitätsfremde Lebenssituation in der Untersuchungshaft aus. So sind soziale Lernprozesse kaum möglich.

5. Auch die unterschiedliche psychische, soziale und prozessuale persönliche Ausgangssituation der jungen Untersuchungsgefangenen findet heute leider noch zu wenig Berücksichtigung.

6. Zudem wirken sich die vielfältige Fremdbestimmung im Untersuchungshaftvollzug und die bereits erwähnte unklare Kompetenzlage zwischen Haftrichter/Staatsanwalt einerseits und Anstaltsleiter/Vollzugspersonal andererseits negativ im Vollzugsalltag aus.

7. Hieraus ableiten möchte ich die

- Konzentration der verfahrensrechtlichen Entscheidungen auf einen Jugendrichter vor Ort, und die
- Konzentration der vollzuglichen Entscheidungsbefugnisse auf den Vollzugsleiter und/oder seine Mitarbeiter fordern.

V) Sozialpädagogische und psychologische Hilfen:

Hierfür sollten folgende Prinzipien gelten:

1. Die unbestimmte und meist relativ kurze Dauer der Untersuchungshaftbedingung kurzfristig umsetzbare Hilfsangebote,
2. die Angebote einer sozialen Hilfe dürfen nie mit Strafzwecken verbunden sein,
3. alle Angebote einer sozialen Hilfe müssen sich an den Bedürfnissen der jungen Gefangenen orientieren, d.h. es werden Informationen gesammelt, der Betroffene wird beteiligt und somit seine Motivation zur Mitarbeit verstärkt,
4. die Hilfsangebote dürfen auch keine Verpflichtung zur Teilnahme beinhalten, d.h. die Annahme eines Angebotes muß freiwillig erfolgen können und keinesfalls mit Sanktionen bei einer Ablehnung seitens des Inhaftierten belegt werden.

Da diese prinzipiellen Forderungen vollzugsintern bei der derzeitigen personellen Ausstattung kaum umsetzbar sind, ist die verstärkte Beteiligung externer Institutionen, Fachkräfte und Bezugspersonen sinnvoll und notwendig. Eine Koordinierung mit internen Hilfsangeboten mußte dann selbstverständlich sein.

VI) Soziale Hilfsangebote:

1. Die Untersuchungshaft ist gerade bei jungen Inhaftierten als eine permanente Krisensituation anzusehen. Eine schnelle, gezielte Hilfestellung durch fachliche Kräfte im Sinne von Krisenintervention ist erforderlich. Die notwendige Anzahl von entsprechenden Fachkräften ergibt sich hieraus zwangsweise.

2. Während der Untersuchungshaft sollte als eines der Hauptziele die Erhaltung bzw. Sicherung der sozialen Existenz (Wohnung, Arbeit, Papiere, aber auch Taschengeld während der Untersuchungshaft usw.) angesehen werden.

3. Nach meinen Erfahrungen hat sich auch eine ständige umfassende Rechtsberatung gerade der jungen Inhaftierten als sehr wichtig erwiesen. Derartige Kenntnisse werden in der Schule nicht vermittelt und es bestehen hier bei den meisten Inhaftierten gewaltige Lücken. Diese Rechtsberatung sollte sowohl für das bevorstehende Strafverfahren als auch für die Vollzugssituation gelten. Ich spreche mich deshalb für eine anwaltliche Vertretung des Inhaftierten ab der Inhaftnahme aus.

4. Einen sehr hohen Stellenwert haben für den Inhaftierten die Kontakte zu seinen Bezugspersonen. Hier gilt es, diese Kontakte zu stabilisieren, schadlos abzulösen oder neue Kontakte zu vermitteln. Nach meiner Auffassung müßte alles getan werden, um eine Intensivierung dieser Kontakte zu erreichen. Leider setzen hier die derzeitigen Vollzugsbedingungen noch massive Grenzen.

5. Zu den notwendigen Hilfsangeboten gehört vorrangig auch die Entwicklung von erzieherischen Behandlungsangeboten wie z.B. Arbeitstherapie, soziales Training, schulische Kurzprogramme, methodische Gruppenarbeit und Gruppengespräche, Rollenspiele mit Spannungssituationen, Konfliktbewältigungstraining und nicht zuletzt auch Sport als Therapie.

6. Auch Maßnahmen der Weiterbildung sind sehr wichtig. Hierbei muß aber ein erneutes Schulerlebnis weitgehendst vermieden werden. Weiterbildungsmaßnahmen müßten sich an aktuellen Bedürfnissen orientieren, brauchbare Informationen vermitteln und somit zur Verbesserung einer kritischen Einschätzung von persönlichen, sozialen, wirtschaftlichen und politischen Zusammenhängen dienen (z.B. Informationen für die Bewältigung von "Zivilisationstechniken").

7. Ein verbessertes Angebot an sinnvoller Arbeit für die jungen Untersuchungsgefangenen ist sehr hilfreich. In dieser Beziehung müßte einmal über die Begriffe, und ihre Inhalte, Arbeitspflicht, Motivierung zum Arbeitseinsatz, welche Art von Arbeit (Ausbildung, Serientätigkeiten, Lernangebote,

Selbstbeschäftigung usw.), Qualitäten von Arbeit nachgedacht und diskutiert werden.

Der Arbeitseinsatz von jungen Untersuchungsgefangenen wird aufgrund der starken Fluktuation in den Vollzugsanstalten immer problematisch bleiben. Alternativ hierzu erscheint mir ein Ausbau der sozialpädagogischen Gruppenarbeit und ein sinnvolles Freizeitangebot eine hilfreiche Möglichkeit zu sein.

Derartige alternative Angebote müssen sich aber an den Bedürfnissen der jungen Untersuchungsgefangenen ausrichten und gleichzeitig den gegebenen Bedingungen der Institution Vollzug entsprechen. Wie Sie zugeben werden, sicher eine nur schwer lösbare Aufgabe.

Ein sinnvoller Arbeitseinsatz und eine entsprechende Freizeitgestaltung sollen eine gewisse Bedürfnisbefriedigung, die Verstärkung eigener Aktivität und Kreativität und die Ausweitung der institutionellen Grenzen zum Ziel haben.

VII) Zielsetzungen:

Abschließend möchte ich die Zielsetzungen im Untersuchungshaftvollzug wie folgt umschreiben:

1. Vermeidung von Haftnebenfolgen,
2. Aufarbeitung des Haftshocks bzw. der Haftsituation schlechthin,
3. umfassende Vermittlung von Informationen unterschiedlichster Art, einschließlich Rechtsberatung,
4. Entwicklung bzw. Verbesserung von Konfliktlösungsfähigkeiten der Inhaftierten,
5. Vorbereitung der Inhaftierten auf die Strafhaft und last not least,
6. Verfahrenssicherung.